

den zuegelassen / darüber noch ain Commission zur überschätzung / auff andere Personen zubegehren / welche inner den nächsten Vier Wochen nach einkommener einantwort: vnd schätzungs Relation, zumfals unbewegliche: wosern sie aber bewegliche Güetter seyndt / innerhalb vierzehnen Tagen angemelt / so dann jene in den nachfolgenden Zwayen Monaten / dise aber inner Monats frist / peremptoric, zu Werck gesetzt / vnd gänzlich verricht werden solle.

§ II. Die Schätz: vnd Überschätzung der LandtGüetter / Freysaigen vnd Lehen / belangent / lassen Wir es dißfalls bey dem alten / bißhero erhaltenen Gebrauch / solcher gestalt gnädigst verbleiben / daß die Partheyen / in dem / vmb verordnung Commissarien einlangenden anbringen / jedesmals selbst / taugliche / des Landts gelegenheit vnd in schätzungs Sachen erfahrene Personen / nambhafft machen möge / denen Richtern aber / bevorstehen solle / da sie darwider erhebliche bedencken hetten / andere ex Officio zuverordnen.

§ III. Dem jenigen / welcher die überschätzung begehrt hat / solle ferners kein weitere überschätzung verwilligt / vnd hierauff bey Unserer N: De: Regierung / oder Landtmarschallischen Gericht (dißseits zwar mit zueziehung Zwayer LandtRechts Besizer / von beeden Ständen) extra ordinariè der endliche außschlag gemacht werden / doch dem beschwården Thail / daselbst bey Unserm Landtmarschallischen Gericht / die Appellation bevorstehen.

Der Achte Titul /

Von Tax der einantwort: vnd schätzungs Commissarien.

§ I.

Betreffent die Commissarien, welche zu einantwort: vnd schätzung / der angesetzten Güetter / abgeordnet werden / solle denenelben / erstlich für das Verkündt Schreiben jedem 3. Fl.

Da sie aber extra ordinariè nochmahlen verkünden müesten / mehr nicht als jedem - - - 1. Fl. 4. fl. geraicht werden.

Wann es nun hierauff zur Abraiß kombt / ist die Parthey einem jedweden / des Tags / für seine Zöhrung vnd Mühe - - - 4. Fl. 4. fl.

Da aber die Parthey / die Commissarios selbst verzhören wolte / 3. Fl. zugeben / doch den Landtgutschn / oder die Reitpferdt / absonderlich zubezahlen / oder / welches auch in ihr der Parthey Willkühr stehet / selbst zustellen schuldig.

§ II. Der Tagraisen halber / wie weit nemlich die Commissarien jedes Tags

Tags zuraissen / solle es gleich wie oben bey dem Beisbotten vermeldet / gehalten werden.

§ III. Hingegen solle die Relation, ohne ferrere Tax oder Verehrung unverzüglich erfolgt / vnd bey Straff nicht auffgehalten / auch die Schätzung in Loco gemacht vnd verfasst werden; vnd haben sich die Commissarien disfalls sovil möglich ist / zubefürdern vnd die Partheyen nicht fürseztlich auffzuziehen / sich auch durch der Partheyen Protestationen an ihrer verrichtung nicht auffhalten zulassen: Will aber die Klagende Parthey solche Schätzung allhier verfassen vnd auffsetzen lassen / sol es ihr auch unverwehrt seyn.

Der Neundte Titul /

Von der Execution, auff die Geistlich: Landts Fürstl: Lehenbare vnd Fidei Commiss: wie auch der Communiteten Güetter.

§ I.

Sovil der Geistlichen vnd Unserer eigenthumblich / auch mitleydigen Stätt vnd Märckt / derselben Spitaller vnd Pfarren Güetter anbelangt / welchen ohne Unser gnädigstes vorwissen / ihrer Glöster vnd Stüfft. Güetter / mit Schulden zubeladen / nicht erlaubt ist / wann dieselbe wegen Privat. Schulden / in die Execution kommen / vnd darinnen vnaußgeledigter versteinen bleiben / sollen dieselbe außser Unser gnädigstes / oder Unserer N: De: Regierung vorwissen vnd weitere verordnung / nicht alieniert, vnd die Fidei Commiss. Güetter / wie auch die Lehen / sonderlich die auff dem Fall stehen / auff Communiteten dabey kein Fölligkeit zugewarten / nicht transferiert, sondern die Execution, allein ad Fructus & Commoditates geführt werden / sedoch solches auff die jetzigen Güetter zuverstehen / welche auff ewig darben zuverbleiben gestiftet / oder mit Unserm Landts Fürstlichen Consens dahin gewidmet seynde. Wann aber der Verkaufser / bey seinem verkaufften Guet / noch einen Rest / von seinem Kauffschilling zufordern hette / solle der Creditor, gleich wie in andern Real Sprüchen / die Execution auch auff das Aigenthumb zuführen befuegt seyn. Der Landts Fürstlichen Lehen halber / solle es der Zeit / nach Unserer den Zwölfften May, Anno Sechzehnhundert vnd Vierzig / ergangenen allernädigsten Resolution gehalten werden.